

III. Teil. Italien.

Vorbemerkung: Zufolge der Kriegserklärung Italiens vom 23. Mai 1915 an Österreich-Ungarn stand Italien zunächst bloß mit diesem Lande im Kriegszustand, während mit seinem Verbündeten, dem Deutschen Reiche, nur die diplomatischen Beziehungen unterbrochen waren. Erst am 27. August 1916 wurde auch an Deutschland der Krieg erklärt. In der Zwischenzeit erfuhr die Behandlung deutscher Privatrechte in Italien eine große Wandlung. Schon anlässlich der Kriegserklärung an Österreich wurde zwar von italienischer wie von deutscher Seite die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß es auch mit Deutschland zum Kriege kommen werde; die Regierungen gewährleisteten sich aber für diesen Fall durch eine besondere „Verständigung“ vom 21. Mai 1915 den Schutz der Privatrechte der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland¹⁾. Nach und nach — namentlich nach der Pariser Wirtschaftskonferenz der Alliierten vom 14. bis 16. Juni 1916 — dekretierte indessen die italienische Regierung immer schärfere Maßnahmen auch gegen die Angehörigen der mit seinen Feinden verbündeten Staaten, so daß schließlich in der Behandlung der Privatrechte von österreichischen und deutschen Staatsangehörigen auf italienischem Boden kein Unterschied mehr gemacht wurde. Italien trat von der „Verständigung“ zurück und kündigte auch den Handelsvertrag mit Deutschland im Juni 1916. Auf diese geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse ist auch die nachstehende Darstellung aufgebaut:

1. Kapitel: Das Handelsverbot gegen Österreich-Ungarn.
 1. Verbot der Ausfuhr und Einfuhr von Waren von und nach Österreich-Ungarn, 24. Mai 1915. Seite 77.
 2. Das Verbot von Rechtsgeschäften mit Österreichern und Ungarn und der Geltendmachung österreichischer Rechtsansprüche in Italien, 24. Juni 1915. Seite 78.
2. Kapitel: Requisition und Beschlagnahme.
 3. Dekret, das Vergeltungsmaßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten zuläßt (Beschlagnahme, Sequestration, Überwachung feindlicher Unternehmungen), 13. April 1916. Seite 80.

¹⁾ Siehe unten S. 82.